

seit dem Tage der Niederlegung von dem Empfangsberechtigten nicht abgeholt sind, gelegentlich zurückzugeben, und zwar

- a) wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,
- b) wenn die Niederlegung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt ist, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirke der Ort der Niederlegung gehört, oder an einen bei diesem Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,
- c) wenn die Niederlegung durch einen Bediensteten einer Verwaltungsbehörde erfolgt ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Vollstreckungen beauftragten Bediensteten derselben bei der dienstlichen Anwesenheit des letzteren im Orte.

München, den 20. Dezember 1889.

*Frhr. v. Feilitzsch.*      *Frhr. v. Leonrod.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath Reißbach.

Nr. 18560.

Bekanntmachung, die Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier betreffend.

### **K. Staatsministerium der Finanzen.**

Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 637 ff.), und auf die Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 18. ds. Mts., gleichen Betreffs (Seite 639 a. a. D.), wird nachstehend die Anweisung über die Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die nachstehende Anweisung hat am 1. Januar 1890 in Kraft zu treten; vom gleichen Zeitpunkte an verliert die unter'm 5. November 1879 im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 82 Seite 1487 ff. veröffentlichte Anweisung ihre Gültigkeit.

München, den 22. Dezember 1889.

Dr. v. Nidel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath von Bauer.

## Anweisung,

betreffend die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier.

Bei der Ausfuhr von inländischem Bier in außerbayerisches Gebiet, mit welchem eine Aufschlaggemeinschaft nicht besteht, wird auf Grund des Art. 11 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in seiner neuen Fassung vom 10. Dezember 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 599 ff.) eine Rückvergütung des Malzaufschlages unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

### §. 1.

Au Malzaufschlag-Rückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgehende Bier wird vom 1. Januar 1890 ab vorbehaltlich der Bestimmungen in den beiden nachfolgenden Absätzen geleistet:

- a) für Braumbier 2 Mark 60 Pfennig,
- b) für Weißbier 1 Mark

vom Hektoliter.

Werden jedoch aus einer dem Zuschlage unterliegenden Braustätte (Art. I Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, betreffend den Malzaufschlag, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 585 ff.) innerhalb je eines Kalenderjahres mehr als 12 000 Hektoliter Braumbier ausgeführt, so beträgt die Malzaufschlag-Rückvergütung für die dieser Menge folgenden

48 000 Hektoliter je 2 Mark 75 Pfennig und für das die Menge von 60 000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 Mark 85 Pfennig vom Hektoliter.

Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersaße unterliegenden Braustätte (Art. I Abs. 3 und 4 a. a. O.) Bier zur Ausfuhr, so wird vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21 unter an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Kalenderjahres ausgeführten 2 400 Hektoliter der Betrag von je 2 Mark 10 Pfennig gewährt.

Für sogenanntes Nachbier und für verdorbenes Bier kann eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommen werden.

### §. 2.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens sechzig Litern ausgehen.

Zur Bierausfuhr mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages dürfen nur solche Fässer verwendet werden, welche bezüglich des Literinhalts nach Vorschrift geacht und auf denen der Nichtempel, das Jahr der Nichtung und der bei dieser ermittelte Literinhalt deutlich eingebrannt sind.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel die gleiche Beschaffenheit und Größe haben. Ausnahmsweise kann das Abfertigungsamt Flaschen verschiedener Größe zu einer aus mehreren Kollis bestehenden Sendung zulassen, wenn nur in einem und denselben Kollo Flaschen von gleicher Größe verpackt sind. Die k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern ist ermächtigt, die Bierausfuhr auch in Flaschen verschiedener Beschaffenheit in einer Sendung zu bewilligen, wenn ein Handelsbedürfnis hiezu nachgewiesen wird.

Die Fässer müssen spundvoll, die Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Einganges im Lande der Bestimmung geführt worden ist.

### §. 3.

Diejenigen Brauer, welche innerhalb eines Jahres dem Malzaufschlage zu 6 M oder darüber vom Hektoliter unterliegen, können die Rückvergütung für ausgeführtes Braunbier zu einem höheren Saße als 2 M 10 S vom Hektoliter nach Maßgabe des §. 1 Abs. 2 in Anspruch nehmen.

Dieselben dürfen jedoch nur das Braunbier der eigenen Betriebsstätte ausführen und

haben über den Absatz des Bieres ordnungsmäßige Bücher zu führen, welche den Oberbeamten der Ausschlagverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

#### §. 4.

Auch Nichtbrauere (Wirthen, Expeditoren, Agenten, Händlern u. s. w.), welche Braumbier aus einer dem Malzausschlag von 6 *M* oder darüber unterliegenden Brauerei ausführen, kann die höhere, für diese Brauerei maßgebende Rückvergütung unter nachstehenden Bedingungen zugestanden werden:

- a) Ueber den Bezug und Wiederverkauf von Braumbier sind ordnungsmäßige Bücher zu führen und diese den Oberbeamten der Ausschlagverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- b) Dem Hauptzollamt des Bezirkes ist die Braumbierbrauerei, aus welcher das zur Ausfuhr bestimmte Bier bezogen wird, sowie jeder Wechsel in der Bezugsstätte jeweils vorgängig anzuzeigen.
- c) Die Biersendungen dürfen, sofern die Ausfuhr in Fässern geschieht, nur in den Originalgebunden jener Brauerei ausgehen, aus welcher das Bier stammt.
- d) Braumbier darf nicht zu gleicher Zeit aus mehreren Brauereien bezogen oder auf Lager gehalten werden.
- e) Ausnahmen von den Bestimmungen unter c und d kann in unbedenklichen Fällen das Hauptzollamt unter Anordnung der etwa für erforderlich erachteten besonderen Sicherungsmaßregeln gestatten; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu erholen.

#### §. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Malzausschlages ausgeführt werden, so hat der Versender solches der Ausschlageneinnahmerei seines Bezirkes mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Bei der Ausfuhr in Fässern ist die Anmeldung Muster 1 und bei der Ausfuhr in Flaschen die Anmeldung Muster 2 zu verwenden. Im ersteren Falle ist der Kamminhalt jedes einzelnen Fasses nach Maßgabe der eingebrannten amtlichen Maße, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen anzumelden. Weiter ist die

Gattung des Bieres (Braun- oder Weißbier), der Name und Wohnort des Empfängers, das Abfertigungsamt und endlich das Ausgangsamt anzugeben. Die Benennung des letzten Amtes hat jedoch zu unterbleiben, wenn für die Bierfendung ein Uebergangsschein ausgestellt werden soll.

Wird zugleich Braun- und Weißbier ausgeführt, so ist für jede Gattung eine gesonderte Anmeldung zu übergeben. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Braumbier unter Inanspruchnahme verschiedener Rückvergütungsfäße zusammen zur Ausfuhr gelangen soll.

Einer gleichzeitigen Vorführung des ausgehenden Bieres bedarf es nicht.

Soll Bier in Fässern in weiterer Umschließung (Ueberfässern u. s. w.) ausgeführt werden, so ist in der Anmeldung noch der Tag und die Stunde, der Ort und die Art der Verpackung anzumelden. Der Steuerbedienstete wird zu diesem Zeitpunkte in der Regel am Verpackungsorte erscheinen und hierbei die Zahl und Liter-Maße der Fässer und die in diesen enthaltene Biergattung, letztere probeweise, kontrollieren. Das Ergebnis ist in der Anmeldung festzustellen. Sofern jedoch der Steuerbedienstete zum angemeldeten Zeitpunkte nicht erscheint, kann die Verpackung und Versendung des Bieres ohne weitere Kontrolle erfolgen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen mit der Maßgabe Anwendung, daß vom Steuerbediensteten die Zahl der zur Ausfuhr bestimmten Flaschen, sowie probeweise der Rauminhalt der Flaschen von gleicher Größe und die Gattung des Bieres zu ermitteln ist. Bei der Ausfuhr in gleichen Umschließungen (Kisten u. s. w.) von derselben Größe und mit der gleichen Flaschenzahl kann die Ermittlung auf einen Teil der Kisten z. beschränkt werden. Das Ergebnis der Kontrolle ist auf der Anmeldung festzustellen.

Die vorläufige Revision von Bierfendungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Abs. 5 und 6) durch die Steuerbediensteten hat namentlich in jenen Fällen stattzufinden, in welchen dieselbe vom Versender beantragt ist.

#### §. 6.

Der Versender, Brauer oder Nichtbrauer, welcher bei der Ausfuhr von Braumbier einen höheren Rückvergütungsfaz als 2  $\mathcal{M}$  10  $\mathcal{S}$  beansprucht, hat in der Ausfuhr-Anmeldung die Braustätte anzugeben, aus welcher das Bier stammt, und den Rückvergütungsfaz zu bezeichnen, welchen er in Anspruch nimmt.

Vom Nichtbrauer ist zugleich der Nachweis der Herkunft des Bieres aus der von ihm benannten Braustätte zu liefern. Zu diesem Behufe hat derselbe in der Regel einen auf die Bierfendung bezüglichen Auszug aus der Faktura des Brauers mitvorzulegen, von welchem er das Bier bezogen hat. Von der Aufschlageinnemerei ist der Auszug mit der Faktura zu vergleichen, für den Fall der Uebereinstimmung zu beglaubigen und der Anmeldung anzustempeln.

Wenn der Nichtbrauer am Orte der Brauerei wohnt, von welcher das auszuführende Bier geliefert wurde, so hat an Stelle des Auszuges aus der Faktura die Bestätigung des Brauers auf der Anmeldung zu treten, daß das Bier aus seiner Brauerei stamme.

Wird vom Versender in der Ausfuhr-Anmeldung die Braustätte, aus welcher das ausgehende Bier stammt, nicht angegeben oder der Nachweis hiefür nicht nach Vorschrift geführt, so ist unbeschadet allenfallsiger Strafeinschreitung die Rückvergütung für das ausgeführte Bier nur nach dem Satze zu 2 M 10 § vom Hektoliter zu bemessen.

### §. 7.

Die Aufschlageinnemerei prüft die vorgelegte Ausfuhr-Anmeldung, trägt dieselbe, wenn kein besonderes Bedenken besteht und namentlich gegen die Angaben des Versenders und die Wahl des Abfertigungs- und beziehungsweise Ausgangs- oder Uebergangsschein-Empfangs-Amtes nichts zu erinnern ist, im Anmelderegister Muster 3 vor, setzt auf der Anmeldung die Register-Nummer und den Vermerk „Gefeschen“ ein und gibt die Anmeldung, sofern die Abfertigung nicht bei der Aufschlageinnemerei selbst erfolgt, an den Anmelder zurück. - Anlage 3.

Vorschriftswidrige oder unrichtige Anmeldungen sind zurückzuweisen oder berichtigen zu lassen.

### §. 8.

Zur Abfertigung (Vor- und Ausgangsabfertigung) des zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Rückvergütung angemeldeten Bieres und zur Ausgangsbescheinigung sind die Hauptzollämter, Nebenzollämter und Uebergangsstellen befugt.

Den Aufschlageinnemereien wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bier-Abfertigung und Ausgangsbescheinigung erteilt. Die seither in dieser Hinsicht erteilten Befugnisse bleiben bis auf Weiteres auch ferner in Kraft.

## §. 9.

Die Abfertigung erfolgt entweder lediglich bei einem Ausgangsamte oder im Falle der Ausstellung von Uebergangsscheinen lediglich bei einem Amte im Innern. Es kann aber auch die Vorabfertigung von einem Amte im Innern und dazu die Ausgangsabfertigung von einem Ausgangsamte vorgenommen werden.

Soll die Abfertigung bei der Ausschlageneinnahme erfolgen, welche die Anmeldung entgegennimmt, so ist das Bier derselben vorzuführen. Andernfalls hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche die Sendung begleiten muß, das Bier dem in letzterer benannten Amte zur Abfertigung zu stellen.

Die Abfertigung besteht in der Prüfung der Kolli nach Zahl, Zeichen und Verpackungsart und in der Feststellung der Gattung des Bieres, des Literinhaltes der Fässer und der Zahl und Größe der Flaschen.

Außerdem ist davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Fässer oder Flaschen nicht verdorbenes oder Nachbier enthalten und daß sie nach Vorschrift (§. 1 Abf. 4 und §. 2 Abf. 4) gefüllt sind.

Die Zahl und Größe der Flaschen und der Inhalt der Fässer und Flaschen ist durch probeweise Revision festzustellen. Wie weit diese Revision in jedem Falle auszuweiten ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Werden die nach §. 5 Abf. 5 und 6 vom Steuerbediensteten vorläufig revidirten Kolli unter Verschuß gelegt, so kann die Revision beim Abfertigungsamte in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli beschränkt werden. Ebenso ist dann, wenn ein steuerlich zuverlässiger Versender nur Bier derselben Gattung in Flaschen von gleicher Größe und Beschaffenheit nach Maßgabe der bei Amte hinterlegten Probeflasche in gleich große Kolli verpackt zur Ausfuhr bringt, in der Regel eine nur probeweise Revision, welche sich auf die Vergleichung der Flaschen beschränken kann, vorzunehmen.

Sie und wieder hat jedoch auch in unwerdächtigen Fällen eine vollständig vorschriftsmäßige Revision zu erfolgen.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung vorgetragen. Hierbei sind die Gesamt mengen Bier nur in ganzen Litern anzuschreiben; Bruchtheile eines Liters haben außer Aufsatz zu bleiben.

§. 10.

Wird die Abfertigung vom Ausgangsamte vorgenommen, so hat dieses Amt den Revisionsbefund in der Anmeldung vorzutragen und in derselben weiter den Abgang der Bierfendung in der Richtung gegen die Grenze oder die wirkliche Ausfuhr über diese auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf die Angaben des begleitenden Steuerbediensteten zu bescheinigen.

Im Falle der unmittelbaren Ausfuhr in das Zollausland — außer nach Oesterreich-Ungarn — genügt zur Erlangung der Malzausschlag-Rückvergütung die vorerwähnte Ausfuhrbescheinigung auf der Anmeldung, welche letztere sodann dem Waarenführer zurückzustellen ist.

In den übrigen Fällen der Ausfuhr bedarf es zur Erlangung der Rückvergütung noch der Eingangsbefcheinigung, welche von der Grenz-Zoll- oder Steuerbehörde des benachbarten Staates auf der Anmeldung erteilt wird.

§. 11.

Findet die Abfertigung bei einem Amte im Innern statt, so hat dieses Amt nach Vornahme der Revision nach Erforderniß den Verschuß anzulegen und den Revisionsbefund, so wie die Verschußaufgabe auf der Anmeldung vorzumerken.

Wird hierauf ein Uebergangsschein in den vorgeschriebenen Fällen ausgefertigt, so ist die Anmeldung, welche die Stelle der zum Uebergangsschein gehörigen Deklaration vertritt, vom Ausfertigungsamte zurückzubehalten, bis der Erledigungsschein vom Empfangsamte eintrifft. Im Uebergangsscheine wie in der Anmeldung ist gegenseitig auf die einschlägige Registernummer zu verweisen. Vom Uebergangsschein-Ausfertigungsamt wird sodann auf Grund des Erledigungsscheines auf der Anmeldung die Ausfuhrbescheinigung erteilt, die Anmeldung dem Versender zurückgestellt und der Tag der Zurückstellung im Ausfertigungsregister vermerkt.

Wenn dagegen die Ausfertigung eines Uebergangsscheines nicht stattfindet, so ist das Bier mit der nach Abs. 1 bescheinigten Anmeldung binnen einer vom Abfertigungsamte in der Anmeldung festzusetzenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, sofern eine weitere Revision nicht erforderlich ist, beim Versandt in einzelnen Kolli auf die Vergleichung der Zahl und Bezeichnung derselben und auf Abnahme des Verschußes,

dann beim Versandt in Eisenbahnwagenladungen lediglich auf die Abnahme des Raumverlustes sich beschränken kann. Die Anmeldung ist vom Ausgangsamt mit der Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr zu versehen und sodann dem Waarenführer zurückzustellen.

#### §. 12.

Die k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern ist ermächtigt, in widersprüchlicher Weise für den Fall eines örtlichen Bedürfnisses den Steuerbehörden an der Binnengrenze die Befugniß zu erteilen, in Ansehung des mit dem Anspruche auf Rückvergütung nach dem Gebiete der Brauereigemeinschaft, nach Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen auszuführenden Bieres, sofern die Ausfuhr nicht mittelst der Eisenbahn stattfindet, von der Vorführung des Bieres zum Zwecke der Revision und Verschlußanlage unter nachstehenden Bedingungen abzuweichen:

- a) Der Versender hat über das auszuführende Bier mindestens ein halben Tag vor der Absendung der Bezirkssteuerstelle eine Ausfuhranmeldung in zwei Ausfertigungen zur Eintragung in das Anmeldebücher und Ertheilung des amtlichen Vermerkes „Gesehen“ einzureichen und die Bierendung stets von einer Ausfertigung der mit dem amtlichen Vermerk versehenen Anmeldung begleiten zu lassen.
- b) Den Steuerbeamten steht jederzeit die Befugniß zu, die Richtigkeit der Anmeldung, sowie die Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der Waarhaftungs- und Rückvergütung durch Revision der Bierendungen zu kontrollieren.
- c) Vorbehalt Feststellung der Rückvergütung hat der Versender eine der Ausfuhranmeldung beizufügende Bescheinigung der Steuerstelle des außerbayerischen Grenzeintrittsortes oder des Bestimmungsortes über den Eingang des Bieres, sowie eine Quittung über die entrichtete Uebergangsabgabe beizubringen. Der Berechnung der Rückvergütung wird diejenige Biermenge, von welcher die Uebergangsabgabe entrichtet worden ist, falls aber diese Menge größer ist, als die angemeldete, nur die letztere zu Grunde gelegt.

#### §. 13.

Das Amt im Innern, von welchem die Vorabfertigung vorgenommen wird, hat ein Anlage 4. Abfertigungsregister nach Muster 4, das Ausgangsamt, welches die Abfertigung zur Ausfuhr Anlage 5. vollzieht, ein Ausgangsregister nach Muster 5 zu führen. In letzterem ist, wenn der Aus-

fuhr-Abfertigung eine Vorabfertigung vorhergegangen, in Sp. 9 das Abfertigungsamt vorzutragen, wogegen alsdann die Spalten 11, 12 und 13 unausgefüllt zu lassen sind.

Beide Register werden, wie das Ausfuhranmelderegister, monatlich geführt, nach Ablauf jeden Monats abgeschlossen und an das vorgeordnete Hauptzollamt eingesendet.

#### §. 14.

Hat der Versender die mit Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen zurückgehalten, so übergibt er dieselben vor Schluß des Monats der Aufschlageinnehmerei seines Bezirkes, welche die Anmeldungen prüft und, sofern sie dieselben ordnungsmäßig bescheinigt findet, dem Versender eine Empfangsbestätigung hierüber nach Muster 6 anstellt.

Sofort nach Schluß des Monats fertigt die Aufschlageinnehmerei eine Nachweisung nach Muster 7 an, in welcher die im Laufe des Monats übergebenen Anmeldungen ausgeschieden nach Braumbier und Weißbier, dann nach Brauerei und Nichtbrauerei und in der Reihenfolge der Nummern für jeden Versender eingetragen werden.

Diese Nachweisung ist nebst den dazu gehörigen Anmeldungen und den in §. 13 Abs. 1 bezeichneten Registern innerhalb vier Tage nach Monatschluß dem vorgeordneten Hauptzollamte in Vorlage zu bringen.

#### §. 15.

In die Nachweisung Muster 7 sind alle Anmeldungen über Weißbier, dann bezüglich des Braubieres die Anmeldungen aller Brauer und derjenigen Nichtbrauer aufzunehmen, welche entweder lediglich den Rückvergütungssatz von 2 M 10 S vom Hektoliter beanspruchen oder zwar einen höheren Vergütungssatz in Anspruch nehmen, in diesem Falle aber das ausgeführte Braumbier aus einer im Bezirke der Aufschlageinnehmerei oder des vorgeordneten Hauptzollamtes gelegenen Braustätte bezogen haben.

Werden dagegen von jenen Nichtbrauerei, welche eine höhere Aufschlagvergütung als zu 2 M 10 S vom Hektoliter beanspruchen, Anmeldungen über Braumbier abgegeben, welches aus einer im Bezirke des vorgeordneten Hauptzollamtes nicht befindlichen Brauerei stammt, so sind diese Biermengen von der Aufschlageinnehmerei in eine Nachweisung nach Muster 8 aufzunehmen. Kommen hierbei mehrere Braustätten in Frage, welche in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken gelegen sind, so ist für jedes Hauptzollamt, aus dessen Bezirk solches Bier bezogen worden ist, eine gesonderte Nachweisung anzufertigen.

Die Nachweisung nach Muster 8 ist mit den dazu gehörigen Ausführanmeldungen binnen drei Tagen nach Monatsablauf unmittelbar an das einschlägige Hauptzollamt einzufenden.

#### §. 16.

*Anlage 9.* Das Hauptzollamt fertigt auf Grund der eingelangten Nachweisungen eine Zusammenstellung in doppelter Ausfertigung nach Muster 9 an, in welcher die ausgeführten Biermengen ausgeschieden nach Braun- und Weißbier, dann bei Braumbier nach Brauern und Nichtbrauern und hier wiederum nach den verschiedenen Rückvergütungsfässen, im Uebrigen aber nach der alphabetischen Reihenfolge der Aufschlageinnehmerien summarisch für jeden Versender vorgetragen werden.

Die Rückvergütung für die demselben Vergütungsfasse unterliegende Biermenge eines Versenders ist unter Anwendung der vorgeschriebenen Hilfsstufen zu berechnen. Beim Vortrage derselben in der Zusammenstellung bleiben Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, außer Ansatz.

Die Zusammenstellung ist mit sämmtlichen Nachweisungen, Anmeldungen und Registern mittelst besonderen Ausweises binnen 14 Tagen nach Monatschluß an die k. General-Direktion einzufenden.

#### §. 17.

Die Feststellung der Rückvergütungsfasse für die einzelnen Versender hat unabhängig von den in den Ausführ-Anmeldungen in Anspruch genommenen Sägen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 1 und 6 oben zu erfolgen.

*Anlage 10.* Zu diesem Behufe ist von jedem Hauptzollamte, welches im Laufe des Jahres eine höhere Malzaufschlag-Rückvergütung als zu 2 Mark 10 Pfennig vom Hektoliter Bier zu berechnen hat, nach Muster 10 ein Verzeichniß jener Brauereien anzulegen, aus welchen das mit dem Anspruch auf einen höheren Rückvergütungsfass ausgeführte Braumbier stammt.

In diesem Verzeichniß erhält jede Brauerei ein besonderes Blatt, in welchem für jeden Monat die aus derselben unmittelbar durch den Brauer oder mittelbar durch den Nichtbrauer mit einem höhern Rückvergütungsanspruch ausgeführten Braumbiermengen auf Grund der eingefendeten Einnehmeri-Nachweisungen nach der Zeitfolge angeschrieben werden.

Das Verzeichniß wird für ein Kalenderjahr geführt und jeden Monat durch alle Blätter abgeschlossen.

Zu jeder Zusammenstellung (Anlage 9) ist ein Auszug aus dem Verzeichniß anzufertigen, welcher die Summe der Aufschreibungen mit Schluß des Vormonats, die Aufschreibungen für den Rechnungsmonat (Monat, auf welchen die Zusammenstellung lautet) und die Summe der Aufschreibungen mit Schluß dieses Monats zu enthalten hat. Der Auszug ist durch den Vorstand des Hauptzollamtes zu beglaubigen und der Zusammenstellung als Beleg beizugeben.

## §. 18.

Nach revisorischer Prüfung der Zusammenstellung und deren Beilagen gibt die k. General-Direktion das Duplikat derselben nebst den Nachweisungen mit der Ermächtigung zurück, über die in der Zusammenstellung einzeln vorgetragenen Beträge an Rückvergütung für die Versender Malzauffschlag-Vergütungsscheine nach Muster 11 auszustellen.

Diese Vergütungsscheine sind vom Hauptzollante den Versendern gegen Einziehung der Empfangsbestätigungen (Anlage 6) behändigen zu lassen. Die Zustellung der Vergütungsscheine an Versender (Nichtbrauer) außerhalb des Hauptzollamtsbezirks hat durch Vermittlung desjenigen Hauptzollamtes zu geschehen, aus dessen Bezirk von den Nichtbrauern das Brauenerzeugnis ausgeführt worden ist.

Anlage 11.

## §. 19.

Die Vergütungsscheine der Brauer werden bei Einzahlung von Malzauffschlag statt baaren Geldes angenommen; die Scheine der Nichtbrauer sowie jener Brauer, welche keine Nachborge genießen, werden auf Verlangen baar eingelöst.

Die Hauptzollämter sind jedoch ermächtigt, auch den übrigen Brauern die Vergütungsscheine für die beiden letzten Monate eines jeden Quartals auf Verlangen baar einzulösen, die Scheine für den zweiten Monat eines jeden Quartals aber nur dann, wenn dieselben zum Zeitpunkte der Zahlung des Malzauffschlags für dieses Quartal den Brauern noch nicht behändigt worden sind.

Die Annahme der Vergütungsscheine zur baaren Einlösung oder an Zahlungsstatt findet indeß durch die Hauptzollämter nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, statt.

## §. 20.

Die Vergütungsscheine derjenigen Nichtbrauer, welche außerhalb des Bezirks des Ausstellungsamtes wohnen, werden auch durch jene Hauptzollämter baar eingelöst, welche die

Zufstellung der Scheine vermittelt haben. Die Zahlungen sind von diesen Aemtern zunächst aus eigenen Mitteln zu bestreiten und hienach die Ausgaben während eines Jahres im KassaBuch unter den Vormerkposten einzustellen.

Sobald die Vergütungsscheine für den Monat Dezember eines Jahres eingelöst sind, längstens aber bis 15. Februar des folgenden Jahres hat das vermittelnde Hauptzollamt sämmtliche während des Jahres für Rechnung des Ausstellungsamtes eingelösten Scheine, sowie die hierauf bezüglichen Empfangsbestätigungen (Anlage 6) dem letztern mittelst besondern Ausweises zur Vergütung der vorschussweise geleisteten Maßanfschlag-Rückvergütung zuzufenden.

Das Amt, welches den Vergütungsschein ausgestellt hat, ersetzt die betreffende Summe sofort entweder durch unmittelbare Uebersendung oder durch Vermittlung der k. Centralzollkasse dem Amte, welches die Zahlung geleistet hat, worauf von diesem die Vormerkposten rückverinnahmt werden.

#### §. 21.

Bei der Ausfuhr von Bier aus Braustätten, welche dem ermäßigten Steuerfaze unterliegen (Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889) ist für die in den Monaten Januar und Februar 1890 zur Ausfuhrbehandlung gelangenden Sendungen die Rückvergütung von 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter unter den nachstehenden Bedingungen und Maßgaben zu gewähren:

- a) Brauer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben in der Ausfuhr-Anmeldung unter Beifügung ihrer Unterschrift ausdrücklich zu bestätigen, daß zu dem auszuführenden Biere nur Malz zu dem Steuerfaze von 6 *M* vom Hektoliter verwendet worden ist.
- b) Für die im Laufe des Monats Januar 1890 zur Ausfuhrbehandlung gelangenden Bierfendungen ist die Richtigkeit der vorerwähnten Bestätigung ohne Weiteres anzunehmen, wogegen für die Bierfendungen im Monat Februar 1890 der Nachweis der Richtigkeit der Bestätigung, soferne Zweifel in dieser Hinsicht seitens des Abfertigungsamtes bestehen sollten, durch Vorlage der Bücher oder in sonst glaubwürdiger Weise zu erbringen ist.

Wird der Nachweis geliefert, so hat das Abfertigungsamt die Richtigkeit der unter a erwähnten Bestätigung in der Ausfuhr-Anmeldung amtlich zu bescheinigen;

andernfalls findet — abgesehen von etwa veranlaßter Strafeinschreitung — Rückvergütung nach dem Satze von 2 Mark 10 Pfennig vom Hektoliter statt.

- c) Bierfendungen der hier in Frage stehenden Art sind in die unter §. 1 Abs. 3 oben bezeichnete Menge von 2 400 Hektolitern für das Jahr 1890 mit einzurechnen, so daß die beteiligten Brauer auch in diesem Jahre für das die Gesamtausfuhr von 2 400 Hektoliter übersteigende Bier den Rückvergütungssatz von 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter zugebilligt erhalten.
- d) Nichtbrauer haben auf die vorstehende Begünstigung keinen Anspruch.

### §. 22.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anweisung hinsichtlich der Anmeldung und Kontrolle des mit dem Anspruch auf Malzausschlag-Rückvergütung ausgehenden Bieres unterliegen, soweit nicht dadurch eine Strafe nach Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889 verwirkt ist, der Bestrafung nach Art. IV Ziff. III dieses Gesetzes.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß die Inanspruchnahme eines geringeren als des durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 637 ff. —, bestimmten Rückvergütungssatzes eine Strafeinschreitung nicht zur Folge hat.

### §. 23.

Von der in Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889 den Ausschlagbehörden eingeräumten Befugniß — Entziehung der Rückvergütungsbewilligung auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren — ist, wenn die Maßregel im gerichtlichen Strafurtheile für zulässig erklärt wurde, durch das Hauptzollamt des Bezirkes innerhalb der ersten drei auf die Rechtskraft des Strafurtheils folgenden Monate namentlich gegenüber allen jenen Rückfälligen Gebrauch zu machen, bei denen die rechtswidrige Absicht der Schädigung der Staatskasse nach Lage des Falles zweifellos erscheint. Die Zeitdauer der Entziehung der Rückvergütungsbewilligung ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bemessen.

Dem Nichtbrauer ist schon bei seiner erstmaligen Bestrafung nach Art. III Abs. 1 des vorerwähnten Gesetzes der Anspruch auf einen höheren Rückvergütungssatz als jenen zu 2 Mark 10 Pfennig vom Hektoliter auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren zu ent-

ziehen. Die gleiche Maßregel kann verhängt werden, wenn der Nichtbrauer eine der Bedingungen im obigen §. 4 nicht erfüllt.

Das Hauptzollamt hat die Fälle, in welchen Maßregeln der vorstehenden Art getroffen wurden, der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zur Anzeige zu bringen. Beschwerden gegen die Verfügungen der Hauptzollämter werden im regelmäßigen Instanzenzuge durch die k. General-Direktion und durch das k. Staatsministerium der Finanzen endgültig entschieden.

Anmeldeberegister Nr. . . .

Anlage 1.

## Anmeldung zur Ausfuhr von Bier in Fässern.

Ich . . . unterzeichnete (Brauereibesitzer) . . . . . in . . . . .  
melde . . . hiemit der Aufschlageinnehmerei zu . . . . ., daß . . . beabsichtig . . .  
das nachstehend näher angegebene inländische Bier in Fässern innerhalb . . . Tage (oder: am  
. . . ) be . . . . . zu . . . . . zur Abfertigung  
zu stellen und über d . . . . . zu . . . . . (oder: mit Uebergangsschein  
auf d . . . . . zu . . . . .) an . . . . .  
in . . . . . auszuführen.

Ich . . . Unterzeichnete . . . beantrag . . . . . nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der  
beifälligen Bescheinigung . . . die angeordnete Rückvergütung des Malzaufschlages zu gewähren.

Angabe des Versenders					Revisionsbefund					
Zeichen und Nummer der einzelnen Fässer. 1.	Gattung des Bieres. 2.	Kauwinhalt der Fässer nach der Mische. 3.		Brauflätte, aus welcher das Bier stammt. 4.	In Anspruch genommene Rückvergü- tungsjah- reszahl vom Hektoliter. 5.	Nummer		Inhalt.	Raum- inhalt nach der Mische. 9.	Bemerkungen: a) über probeweise Ermittlung des Inhaltes der Fässer, b) über Anlage des Verschlußes, c) der Frist zur Verführung beim Ausgangsamt. 10.
						des Ab- hebers. 6.	des Uebergangs- fächer-Ausfer- tigungsberechtig- ten (Zer- störer). 7.			
		hl	l		M	J			hl	l

. . . . . den . . . . . 18 . . . . . Für die Richtigkeit der Ermittlungen

Unterschrift des Versenders: . . . . . den . . . . . 18 . . . . .

Befehl . . . . . den . . . . . 18 . . . . . Rgl. . . . .

Rgl. Aufschlag-Einnehmerei. (Stegel.)

(Stegel.) . . . . .



## Aus- beziehungsweise Eingangsbefcheinigung.

Daß die obenbezeichneten . . . Fässer, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, am . . . ten . . . . . 18 . .  
<sup>Vor-</sup> mittags . . . . . Uhr dem Grenzaufseher . . . . . zur  
 Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird bescheinigt.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register . . . . . Rgl. . . . .

Nr. . . . .  
 (Siegel.)

Daß die obenbezeichneten . . . Fässer, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, am . . . ten . . . . . 18 . . <sup>Vor-</sup> mittags  
 . . . Uhr nach selbstgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird bescheinigt.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register . . . . . Rgl. . . . .

Nr. . . . .  
 (Siegel.)

Daß die obenbezeichneten . . . Fässer, welche zusammen nach der amtlichen Feststellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, heute <sup>Vor-</sup> mittags . . . Uhr in der Richtung gegen die  
 . . . . . Grenze von hier abgegangen sind, wird mit dem Bemerkten bescheinigt,  
 daß dieselben innerhalb . . . Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle zu  
 . . . . . behufs der Eingangsbefcheinigung vorzuführen sind.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register . . . . . Rgl. . . . .

Nr. . . . .  
 (Siegel.)

Daß die obenbezeichneten . . . Fässer mit . . . hl . . . l Bier gefüllt heute <sup>Vor-</sup> mittags  
 . . . Uhr hier eingegangen sind, wird bescheinigt.  
 Die Uebergangsteuer ist mit . . . M . . . S entrichtet worden.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.)

Soweit die angegebenen Einheitsbezeichnungen für die betreffenden Steuer-Verhältnisse nicht genügt, sind dieselben den Lehrern entsprechend abzuändern.

Die obenbezeichneten . . . Fässer sind in den Wagen Nr. . . . der . . . . .  
 . . . . . Bahn verladen, welcher heute <sup>vor-</sup>mittags . . . Uhr mit . . . Schloßern  
 Serie . . . verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung innerhalb . . . Tagen  
 bei dem . . . . . -Amte zu . . . . . übergeben worden ist.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Rgl. . . . .

(Siegel.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . . 18 . . . <sup>vor-</sup>mittags . . . Uhr  
 hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Ausfuhr-Register  
 Nr. . . . .

Rgl. . . . .

(Siegel.)

Auf Grund des vom . . . . . -Amte . . . . .  
 am . . . . . 18 . . . ausgestellten Erhebungscheines über den dießamtlichen  
 Uebergangsschein Nr. . . . vom . . . ten . . . . . 18 . . . wird bestätigt, daß  
 die obenbezeichneten . . . Fässer in . . . . . richtig eingegangen sind.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Rgl. . . . .

(Siegel.)

Soweit die angegebenen Ausfuhrregisterangaben für die betreffenden Verschuß-Verhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.





Anmeldebücher Nr. . . .

Anlage 2.

# Anmeldung

## zur Ausführung von Bier in Flaschen.

Ich, unterzeichnete (Brauereibesitzer) . . . . . in . . . . . melde, hiemit der Aufschlag-Einnahmehere zu . . . . ., daß . . . beabsichtigt, das nachstehend näher angegebene inländische Bier in Flaschen innerhalb . . . Tage (ober: am . . . . .) de . . . . . zu . . . . . zur Abfertigung zu stellen und über d . . . . . zu . . . . . (ober: mit Uebergangsschein auf d . . . . . zu . . . . .) an . . . . . in . . . . . auszuführen.

Die Verpackung der Flaschen wird erfolgen am . . . . . <sup>Son-</sup>ntag . . . . . mittags . . . Uhr. De . . . Unterzeichnete beantrag . . . . . nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der beifälligen Bescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Malzausschlages zu gewähren.

Angabe des Versenders							Revisionsbefund						
Benennung, Zeichen und Nummer der einzelnen Röll	Gattung des Bieres	Zahl der im Heflo befindlichen Flaschen gleicher Größe	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres	Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe	Brauername, aus welcher Röhre das Bier stammt	In Anspruch genommener Hektoliter	Nummer des Hebergangs-Abfertigungsgangs-Transportscheins	Benennung, Zeichen und Nummer der einzelnen Röll	Zahl der im Heflo befindlichen Flaschen gleicher Größe	Maltung und Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres	Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen gleicher Größe	Bemerkungen:	
												a) über probenweise Ermittlung des Inhalts der Flaschen, b. über Anlage des Verschlusses, c) die Zeit zur Verführung beim Ausgangsamte.	18.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

den . . . . . 18 . . . . . Für die Richtigkeit der Ermittlungen

Unterschrift des Versenders: . . . . . den . . . . . 18 . . . . .

Gesehen . . . . . den . . . . . 18 . . . . . Rgl. . . . .

Rgl. Aufschlag-Einnahmehere . . . . . (Siegel.)

(Siegel.)



## Aus- beziehungsweise Eingangsbefcheinigung.

Dasß die überebezeichneten . . . Kofli, welche zufammen nach der ämtlichen Feftftellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, am . . . ten . . . . . 18 . .  
<sup>Ger.</sup> mittags . . . . . Uhr dem Grenzauffeher . . . . . zur  
<sup>Nach.</sup> Begleitung an die Grenze übergeben worden find, wird befcheinigt.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register Kgl. .  
 Nr. . . . (Siegel.)

Dasß die überebezeichneten . . . Kofli, welche zufammen nach der ämtlichen Feftftellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, am . . . ten . . . . . 18 . .  
 . . . Uhr nach felbftgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen find, wird befcheinigt.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register Kgl. . . . .  
 Nr. . . . (Siegel.)

Dasß die überebezeichneten . . . Kofli, welche zufammen nach der ämtlichen Feftftellung  
 . . . hl . . . l Bier enthalten, heute <sup>Ger.</sup> mittags . . . Uhr in der Richtung gegen die  
 . . . Grenze von hier abgegangen find, wird mit dem Bemerken befcheinigt,  
 daß diefelben innerhalb . . . Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsftelle zu  
 . . . behufs der Eingangsbefcheinigung vorzuführen find.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Ausfuhr-Register Kgl. . . . .  
 Nr. . . . (Siegel.)

Dasß die überebezeichneten . . . Kofli mit . . . hl . . . l Bier in Flaſchen gefüllt heute  
<sup>Ger.</sup> mittags . . . . . Uhr hier eingegangen find, wird befcheinigt.  
 Die Uebergangsteuer ift mit . . . M . . . f entrichtet worden.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel.)

Soweit die angegebenen Steuerbefreiungen für die betreffenden Getränke-Verhältnisse nicht zutreffen, find dieſelben bei letzteren entſprechend abzuändern.

Die obenbezeichneten . . . Kofli find in den Wagen Nr. . . . der . . .  
 . . . . . Bahn verladen, welcher heute <sup>10<sup>Uhr</sup></sup><sub>11<sup>Uhr</sup></sub> mittags . . . Uhr mit . . . Schloßern  
 Serie . . . . . verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung innerhalb . . . Tagen  
 bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Kgl. . . . .

(Siegel.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . . 18 . . . <sup>10<sup>Uhr</sup></sup><sub>11<sup>Uhr</sup></sub> mittags . . . Uhr  
 hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Ausfuhr-Register . . . . . Kgl. . . . .

Nr. . . . . (Siegel.)

Auf Grund des vom . . . . . Amte . . . . .  
 am . . . . . 18 . . . . . ausgestellten Erlebungscheines über den dießamtlichen  
 Uebergangsschein Nr. . . . . vom . . . ten . . . . . 18 . . . wird beßätigt, daß  
 die obenbezeichneten . . . Kofli in . . . . . richtig eingegangen find.  
 . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Kgl. . . . .

(Siegel.)

Inoweit die angegebenen Beschreibungsangaben für die betrefenden Gerichte-Verhältnisse nicht genügen, find dieselben den letzteren entprechend abzuändern.





# Anmelde-Register

der

lk Aufschlag-Einnehmerei zu . . . . .

für den Monat . . . . . 18 . .

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages  
ausgeführt werden soll.

-----  
Dieses Register enthält . . Blätter, welche  
mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur  
durchzogen sind.

..... den . . . . . 18 . .

.....



Laufende Nummer.		Des Versenders			Anzahl der		Des Bieres		Die Abfertigung soll stattfinden bei dem Ante zu	Ausländisches Gebiet, wohin die Sendung bestimmt ist.
1.	2.	Name	Stand	Wohnort	Gläser	Flaschen	Menge	Gar-tung		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

# Abfertigungs-Register

de .

über

**Vier**, welches mit dem Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages  
ausgeführt wird,

für den Monat . . . . . 18 ...

Dieses Register enthält . . Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angelegelten  
Schnur durchzogen sind.

. . . . ., den . . . . . 18 ..

. . . . .



Laufende Nummer.	Der Gestellung des Bieres zur Vorab- fertigung		Des Baarenführers Name und Wohnort	Des Versenders			Des Empfängers	
	Monat	Tag		Name und Stand	Wohnort  in Ein- nehmerei- bezirke zu	Name und Stand	Wohnort und Land	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Revisionsbe fund.					Die Anmeldung ist überwiesen			Bemerkungen
Gesamt- zahl der Kofli (Fässer, Kisten zc.)	Zeichen und Nummer der einzelnen Kofli (Fässer, Kisten zc.)	Ge- samt- zahl der Fässer	Des Bieres		den Aus- gangsante zu	am		
			Gattung	Menge		Tag	Monat	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
				hl				





# Ausgangs-Register

be

über

**Biersendungen, für welche die Rückvergütung des Malzaufschlages  
beansprucht wird,**

für den Monat . . . . . 18 . .

Dieses Register enthält . . Blätter, welche  
mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten  
Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Kaufende Nummer	Der Bestellung des Bieres zur Abgangsbilanzung Monat	Des Waarenführers Name und Wohnort	Des Versenders			Des Empfängers	
			Name und Stand	Wohnort zu im Einnahmeort- bezirke	Name und Stand	Wohnort und Laud	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Vorabfertigung des Bieres hat stattgefunden beim Amt	Revisionsbezug				Die Anmeldung ist überwiefen			Bemerkungen	
	Gesamtzahl der Stöße (Fässer, Stößen zc.)	Zeichen und Nummer der einzelnen Stöße (Fässer, Stößen zc.)	Gesamtzahl der Flaschen	Des Bieres		dem Eingangsamte zu	am Tag Monat		
				Gattung	Menge				
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
					hl	1			



# Empfangsbestätigung

über

abgegebene Bierausfuhr-Anmeldungen.

Ich . . . . . in . . . . .  
 hat der unterfertigten Aufschlageinnehmeri nachstehende, mit Ausgangs- und Eingangs- bezw.  
 Erledigungsbefcheinigung versehenen Anmeldungen zur Bierausfuhr übergeben:

- |    |             |               |              |                |              |      |
|----|-------------|---------------|--------------|----------------|--------------|------|
| 1) | Nr. . . . . | vom . . . . . | 18 . . . . . | über . . . . . | hl . . . . . | Bier |
| 2) | " . . . . . | " . . . . .   | 18 . . . . . | " . . . . .    | hl . . . . . | "    |
| 3) | " . . . . . | " . . . . .   | 18 . . . . . | " . . . . .    | hl . . . . . | "    |
|    |             |               |              | zc. zc. zc.    |              |      |

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .

Bgl. Aufschlag-Einnehmeri.

(Siegel) . . . . .

# Nachweisung

über

**Versendungen von inländischem Bier nach dem Auslande**

mit Anspruch

auf Rückvergütung des Malzausschlag

aus dem Bezirke

der f. Ausschlag-Einnehmerei . .

für den Monat

18 . .

Mit . . . . . Anmerkungen  
und . . . . . Registern.

Laufende Nummer.	Des Versenders			Das Braumbier stammt aus der Brauerei		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden	
	Name	Stand	Wohnort	des	zu	laut Ausgangsbescheinigung des Amtes	
						zu	vom
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Eingang des Bieres in außerbayerisches Gebiet hat stattgefunden				Revisionsbefund			Bemerkungen.
laut Eingangsbekräftigung des Amtes		laut Erledigungsschein des Amtes		Gesamtzahl der Stoll (Fässer, Stößen etc.)	Zeichen und Nummern der einzelnen Stoll (Fässer, Stößen etc.)	Menge des Bieres	
zu	vom	zu	vom				
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.





# Nachweisung

über

**Verfendungen von inländischem Bier nach dem Auslande**

mit Anspruch

auf Rückvergütung des Malzaufschlages

aus dem Bezirke

der **L. Aufschlag-Einnahmerei** . . . . .

für den Monat . . . . . 18 . .

Mit . . . Anmelbungen.

Laufende Nummer	Des Versenders			Das Braubier stammt aus der Brauerei		
	Name	Stand	Wohnort	des	zu	im Hauptzoll- amtsbezirke
	1.	2.	3.	5.	6.	7.

Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden		Der Eingang des Bieres in außerbararisches Gebiet hat stattgefunden				Revisionsbefund			Bemerkungen
laut Ausgangsbescheinigung des Amtes		laut Eingangsbescheinigung des Amtes		laut Erhebungschein des Amtes		Gesamtsammlerzahl (Fässer, Kisten zc.)	Reihen und Nummer der einzelnen Stells (Fässer, Kisten zc.)	Menge des Bieres	
zu	vom	zu	vom	zu	vom				
8.	9.	10.	11.	12.	13.				17.
								hl	





# Zusammenstellung

des

**f. Hauptzollamtes** . . . . .

über

**Malzausschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier**

für den Monat . . . . . 18 . .

---



Laufende Nummer.	Aufschlag- Einnehmeri	Des Versenders			Menge des angeführten Bieres	Betrag der Malz- aufschlag- Rück- vergütung	Lfd. Nr. der Zettel- dingen
		Name	Stand	Wohnort			
		3.	4.	5.			
1.	2.	3.	4.	5.	hl 1	„ 5	8.

# Verzeichniß

der Brauereien des Hauptzollamtsbezirkes

aus welchen Braubier mit dem Anspruch auf einen höheren Rückvergütungssatz als 2 N 10 S vom Hektoliter in das Ausland geführt wird,

für das Jahr 18 . .

Dieses Verzeichniß enthält . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Brauerei des . . . . . in . . . . .

Laufende Nummer	Der An- schreibung		Des Versenders				Bier- ausfuhr- Menge nach der Nach- weisung		Der Rück- vergütungsatz			
	Monat	Tag	Name	Stand	Wohnort				von	trifft auf		
					zu	Ein- nehmer- bezirk						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		
						hl	l	M	S	hl	l	

## Malzaufschlag=Vergütungschein.

Gemäß Anweisungs-Entscheidung der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern  
 vom . . . . . 18 . . für den Monat . . . . . steht be . . . . .  
 . . . . . in . . . . . für . . . hl . . l ausgeführten  
 . . . . . Bieres eine Malzaufschlag-Rückvergütung nach dem Satze von . . M . . S  
 vom Hektoliter im Betrage von . . . M . . S . . . . .  
 . . . . . zu, was hiemit bestätigt.  
 . . . . . den . . . . . 18 . .

Königliches Hauptzollamt.

### Quittung

über

. . . . . M . . S . . . . .  
 Malzaufschlag-Rückvergütung für ausgeführtes Bier, welchen Betrag ich für den Monat . .  
 18 . . aus der Kasse des k. Hauptzollamtes . . . . . ausbezahlt erhalten habe.  
 . . . . . den . . . . . 18 . .